

Merkblatt Versickerung von Niederschlagswasser

Rechtsgrundlagen:

- § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 54 ff WHG
- § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 46 Abs. 3 WG
- Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 in aktueller Fassung

Grundsätzliche Anforderungen:

Anfallendes Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen sowie von Dachflächen ist vorrangig dezentral durch eine schadlose Versickerung zu beseitigen. Bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim ist die Errichtung und der Betrieb einer Versickerungsanlage anzuzeigen. Diese prüft im Einzelfall, ob für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen ist.

Die Versickerung von Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch über eine ausreichend mächtige bewachsene Bodenschicht erfolgen. Niederschlagswasser wird entsprechend der Niederschlagswasserverordnung Baden-Württemberg schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft über die belebte Bodenzone, über Mulden mit 30 cm belebter Bodenschicht oder einem vergleichbaren Mulden-Rigolen-System versickert wird. Sofern beabsichtigt ist, Niederschlagswasser unterirdisch in Rigolen zu versickern, bedarf es einer gleichwertigen technischen Vorbehandlung, so dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

Zu den grundsätzlichen technischen Anforderungen der Versickerungsanlage kann das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ herangezogen werden.

In Wasserschutzgebietszonen sind Niederschlagsversickerungen nicht genehmigungsfähig (Zone I und II) bzw. unterliegen weiterreichender Anforderungen (Zone IIIA+B).

Notwendige Antragsunterlagen:

Die Antragsunterlagen müssen nachstehend aufgeführte Inhalte umfassen.

1. Benennung Antragsteller und Gebührenschuldner mit Kontaktdaten.

...

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt | Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:
Hauptbahnhof Süd
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:
Parkhaus nebenan, keine Besucherpark-
plätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Fr.: 9.00-12.00 Uhr
www.mannheim.de

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

2. Antrag mit Erläuterung des Vorhabens unter Benennung des Umfangs der Versickerung (insbesondere Flächenberechnungen, verwendete Dachmaterialien) und ggf. das Aktenzeichen des Baugenehmigungsverfahrens.
3. Erläuterung der Vorgehensweise im Brandfalle und der Verhinderung des Zulaufes von Löschwasser (und damit auch von Schadstoffen) in die Versickerungsanlage. Kann bei Wohnhäusern entfallen.
4. Mitteilung, ob auf dem Grundstück ein Gewerbebetrieb oder Industriebetrieb vorhanden bzw. geplant ist.
5. Übersichtslageplan (z. B. Maßstab Stadtplan Mannheim 1:15.000) **und** Lageplan 1:500, die Anlage ist rot zu kennzeichnen. Es genügen unbeglaubigte Pläne.
6. Technische Detailzeichnungen der Versickerungsanlage.
7. Rechnerischer Nachweis zur Anlagenauslegung gemäß DWA-A 138-1. Im Stadtgebiet Mannheims ist der Regelfall, dass eine Anlagenauslegung mit der Bemessungshäufigkeit von 5 Jahren erforderlich ist.
8. Für Versickerungsanlagen zur Grundstücksentwässerung innerörtlicher Grundstücke muss ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 erbracht werden, wenn der Summenwert aller abflusswirksamen Flächen des Grundstückes, unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte, größer als 800 m² ist. Für den Überflutungsnachweis ist die zurückzuhalrende Regenmenge zu berechnen und deren schadloser Verbleib auf dem Grundstück nachzuweisen.
9. Bei unterirdischen Versickerungsanlagen: Nachweis zur Einhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung der Vorbehandlungsanlage gemäß DWA A 138-1, z.B. DIBt-Zulassung für den konkreten Anwendungsfall.
10. Angabe des Abstandes der Muldensohle bzw. der Rigolenbasis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (mind. 100 cm).
11. Sofern auf dem Grundstück Hinweise auf Bodenauffüllungen bzw. Schadstoffbelastungen vorliegen, ist ein Bodengutachten mit entsprechenden umwelttechnischen Untersuchungen vorzulegen. Eine schadlose Durchsickerung von Bodenauffüllungen ist im Regelfall nicht möglich.
12. Geplante Unterhaltungsmaßnahmen.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich werden. Die Untere Wasserbehörde empfiehlt vor Einreichung der Antragsunterlagen eine frühzeitige Abstimmung bereits in der Planungsphase, insbesondere sofern im Plangebiet altlastverdächtige Flächen oder Hinweise auf Boden- und Grundwasserbelastungen vorliegen.

Die Antragsunterlagen, ggf. mit Zustimmung des Grundstückseigentümers, sind digital an die Untere Wasserbehörde der Stadt Mannheim an die E-Mail-Adresse wasserbehoerde@mannheim.de zu richten. Im Bedarfsfall kann bei großen Datenmengen ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.